

*D*as Thema meines heutigen Vortrags kann leicht zu der Vermutung Anlaß geben, daß es mir dabei nur um einen pikanten Satz zu tun gewesen sei, unbekümmert um die tiefere Wahrheit der Sache.

Gegen solche Voraussetzung muß ich zunächst mich verwahren. Ein solches Unternehmen mag sein Belohnendes und Unterhaltendes haben, wenn das nötige Geschick dazu mitgebracht wird. Mich mußte indes von dieser Weise der Behandlung meines Themas schon die Rücksicht abhalten, welche ich dem Charakter der Gesellschaft und dem ernstesten Sinne ihrer Mitglieder schuldig bin.

Ich bemerke deshalb im Voraus, das Alles, was ich Ihnen vorzutragen mir erlauben werde, meine Überzeugung ist, und daß die Wahrheit dabei wenigstens mein Ziel gewesen ist, sollte ich sie auch nicht erreicht haben.

Das Thema, wie ich es aufgestellt habe, leidet an einer Zweideutigkeit. Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft kann einmal heißen: „daß die Jurisprudenz zwar als Wissenschaft, daß sie aber des Einflusses auf die Wirklichkeit und das Leben der Völker entbehre, wie ein solcher jeder Wissenschaft zukomme und gebühre“. Es kann aber auch heißen: „die Jurisprudenz ist theoretisch als Wissenschaft wertlos, sie ist keine Wissenschaft und erreicht nicht den wahren Begriff derselben.“

Diese Zweideutigkeit, welche sich unwillkürlich in mein Thema eingeschlichen hat, will ich indes nicht zurückweisen. Der Sinn des Themas nach beiden Richtungen, drückt das aus, was ich Ihnen sagen will.

Dergleichen Sätze klingen allerdings ungewöhnlich. Noch steht die Heiligkeit und Höheit der Jurisprudenz unerschüttert, allgemein anerkannt da, und doch enthält schon die tägliche Erfahrung so manche Erscheinung, welche wohl geeignet sein könnte, Zweifel und Bedenklichkeiten gegen jenes Axiom zu erregen. Wen von den praktischen Juristen überfällt nicht manchmal das tiefe Gefühl der Leere und des Ungenügenden seiner Beschäftigung?

Welcher andere Zweig der Literatur hat neben dem Guten einen solchen Wust von geist- und geschmacklosen Büchern aufzuweisen, wie die juristische?

Die heilige Justitia ist noch bis heute der Gegenstand des Spottes im Volke, und selbst der Gebildete, auch wenn er im Recht ist, fürchtet in ihre Hände zu geraten. Vergeblich sucht er sich in ihren Formen und Prozeduren zurechtzufinden. Welche Masse von Gesetzen, und doch wie viele Lücken! Welches Heer von Beamten, und doch welche Langsamkeit der Rechtspflege! Welcher Aufwand von Studien, von Gelehrsamkeit, und doch welches Schwanken, welche Unsicherheit in Theorie und Praxis. Ein Staat, der die Verwirklichung des Rechts zu seiner höchsten Aufgabe macht, und doch die Handhabung desselben im Einzelnen mit schwerem Gelde sich bezahlen läßt!

Die abstumpfende Kraft der Gewohnheit läßt selbst den bessern Teil der Juristen an dergleichen Erscheinungen bald gleichgültig vorübergehen, und wenn der Laie den Mund aufthun will, so wird er vornehm damit abgewiesen, daß er die Sache nicht verstehe. Aber diese Erscheinungen sind zu anhaltend, um nicht als sicheres Zeichen zu gelten, daß tiefere Mißverhältnisse ihnen zu Grunde liegen und sie sind zugleich so bedeutend, daß ein Unternehmen, welches die tiefen Gründe dieser Erscheinungen aufzusuchen sich bemüht, auf einiges Interesse von Seiten der geehrten Zuhörer wohl rechnen darf.

Die Jurisprudenz hat es, wie jede andere Wissenschaft, mit einem Gegenstande zu tun, der selbständig, frei und unabhängig in sich besteht, unbekümmert, ob die Wissenschaft existiert, ob sie ihn versteht oder nicht.

Dieser Gegenstand ist das Recht, wie es in dem Volke lebt und von jedem Einzelnen in seinem Kreise verwirklicht wird, man könnte es das natürliche Recht nennen. Dasselbe Verhältnis ist bei allen andern Wissenschaften vorhanden. Die Natur ist so der Gegenstand der Naturwissenschaften, die Blume blüht, das Tier lebt, unbekümmert, ob die Physiologie ihr Wesen, ihre Kräfte kennt oder nicht. Die Seele ist so der Gegenstand der Psychologie. Der Geist in seiner einfachen Tätigkeit des Denkens so der Gegenstand der Logik. Die Menschen fühlen und dachten nicht anders vor, als nach dem Aufbau dieser Wissenschaften. Auch die Mathematik hat es nicht mit selbst geschaffenen Objekten zu tun. Die Verhältnisse des Raumes und der Zahlen sind zwar abstrakt, aber doch immer von der Wirklichkeit abstrahiert. Der pythagoreische Lehrsatz bestand schon in seiner Wahrheit, noch ehe Pythagoras ihn entdeckte. Selbst die Philosophie hat ihr Reelles, Absolutes und Ewiges als Gegenstand, was die Wissenschaft zu durchdringen hat.

Dieser Gegensatz zwischen Objekt und Wissenschaft ist zwar von der neueren Philosophie aufzubeugen versucht worden, indessen kann hier davon füglich abgesehen werden.

Jene vermeintliche Identität des Seins und Wissens ist selbst von jenen großen Denkern nur in der Spitze ihrer Systeme festgehalten worden, im weiteren Fortgange desselben tritt auch bei ihnen jener

Gegensatz wieder hervor. Wenn auch die Natur nicht „Natur“ sondern „Idee in der Form des Anders-Sein“ genannt wird, so ist jener Gegensatz damit nicht aufgehoben, er ist nur aus dem Hauptworte in das Beiwort verlegt.

Der Gegenstand der Jurisprudenz ist also das Recht, und näher betrachtet sind es die reichen Gestalten der Ehe, der Familie, des Eigentums, der Verträge, der Vererbung des Vermögens, die Unterschiede der Stände, das Verhältnis der Regierung zum Volke, der Nationen zu einander. Diese Selbständigkeit des Rechts, gegenüber der Wissenschaft, ist ein Satz von hoher Wichtigkeit. Man hat ihn öfters bezweifeln oder doch beschränken wollen, indes reichen einfache Erwägungen hin, seine Richtigkeit unzweifelhaft darzulegen.

Ein Volk kann wohl ohne Rechtswissenschaft bestehen, aber nie ohne Recht. Ja das Recht muß schon zu einer ziemlich hohen Entwicklung vorgeschritten sein, ehe an die Rechtswissenschaft gedacht und der Anfang mit ihr gemacht werden kann. Die Geschichte sagt dasselbe.

In Griechenland war das öffentliche und das Familienleben schon zu einer reichen Entfaltung vorgeschritten, und doch war die Rechtswissenschaft beim ersten Anfange stehen geblieben. Ebenso bei den Römern bis zum Untergang der Republik, und ebenso bei den Germanischen und Romanischen Völkern des Mittelalters, bis zu den Zeiten der Glossatoren.

Ein Unterschied im Rechte, gegenüber den Gegenständen anderer Wissenschaften, könnte hier vielleicht noch Zweifel erregen. Es ist das Moment des Wissens, welches dem Recht auch schon als Gegenstand der Wissenschaft inwohnt.

Dieser Unterschied hat allerdings seine Richtigkeit. Ein Volk hat auch ohne Jurisprudenz ein Wissen von seinem Rechte, allein solches Wissen ist keine Wissenschaft. Es ruht in den dunkeln Regionen des Gefühls, des natürlichen Takts, es ist nur ein Wissen des Rechts in dem einzelnen Falle.

Es hat wohl auch seine abstrakten Sätze, seine Sprichwörter, aber weit entfernt, ihnen eine wissenschaftliche Bedeutung zu geben, werden solche Sätze eben so oft angewandt, wie nicht angewandt. Die Besonderheit des einzelnen Falles und nicht jene Regel ist das Bestimmende. Die Sprachwissenschaft bietet hierzu eine vortreffliche Analogie. Auch ihr Gegenstand enthält das Moment des Wissens. Der Einzelne weiß im Sprechen die Fall- und Zeitformen mit voller Richtigkeit anzuwenden und doch kennt er die Grammatik, die Wissenschaft der Sprache oft kaum dem Namen nach.

Die Aufgabe der Jurisprudenz ist also dieselbe, wie die aller anderer Wissenschaften. Sie hat ihren Gegenstand zu verstehen, seine Gesetze zu finden, zu dem Ende die Begriffe zu entwickeln, die Verwandtschaft und den Zusammenhang der einzelnen Bildungen zu erkennen und endlich ihr Wissen in ein einfaches System zusammenzufassen.

Mein Thema löst sich demnach in die Frage auf: Wie hat die Jurisprudenz diese Aufgabe gelöst? Wie hat sie insbesondere im Vergleich mit andern Wissenschaften dies getan? Ist sie diesen vorgeeilt oder ist sie zurückgeblieben?

Man sollte meinen, daß das eben erwähnte Moment des Wissens, was schon ihrem Gegenstande eigentümlich innewohnt, die Jurisprudenz im wesentlichen Vorteil gegen die übrigen Wissenschaften gestellt haben müßte. Dessenungeachtet lehrt die Geschichte das Gegenteil. Bei den Griechen waren alle andern Wissenschaften schon weit fortgeschritten, nur die Jurisprudenz war, mit Ausnahme des öffentlichen Rechts, völlig unangebaut. Die römischen Juristen in der Kaiserzeit holten für das Kriminal- und Privatrecht das Versäumte nach und die Rechtswissenschaft gewann allerdings durch ihre Arbeiten damals einen Vorsprung vor allen andern. Im Mittelalter, wo man sich auf diese Arbeiten stützen konnte, erhielt sich lange dasselbe Verhältnis. Aber von Baco's Zeiten<sup>(1)</sup> ab, trat eine völlige Veränderung ein.

Das Prinzip der Beobachtung, der Unterordnung der Spekulation unter die Erfahrung, dem im Grunde genommen auch die Jurisprudenz der römischen Klassiker ihre Vortrefflichkeit verdankt, wurde nun von allen Wissenschaften angenommen, und die Resultate dieser neuen Methode grenzten bald an das Wunderbare. Entdeckungen häuften sich auf Entdeckungen. Hatte früher das folgende Jahrhundert das, was das frühere durch träumerische Spekulation festgestellt wähnte, durch Spekulation nicht besserer Art wieder umgeworfen, so war nunmehr ein fester Grund und Boden gewonnen. Die Arbeiten und Entdeckungen des einen Jahrhunderts blieben auch in den folgenden die feste Grundlage, auf welche der Bau weitergeführt wurde, und jetzt schon so erstaunenswerte Höhen erreicht hat. Die Jurisprudenz dagegen, ist seit Baco's Zeiten mindestens stationär geblieben. Ihre Regeln, ihre Begriffe haben seitdem nicht an schärferem Ausdruck gewonnen. Der Kontroversen sind nicht weniger, sondern mehr geworden, selbst wo die mühsamste Untersuchung endlich ein sicheres unerschütterliches Resultat erreicht zu haben glaubte, ist kaum ein Jahrzehnt verflossen, und der Streit beginnt von vorne. Die Schriften eines Cujatius<sup>(2)</sup> und Donell<sup>(3)</sup>, eines Hottomann<sup>(4)</sup> und

Duaren<sup>(5)</sup> gelten noch jetzt als musterhaft, und die Gegenwart hat nichts Besseres hervorgebracht. Dies wird selbst von den Koryphäen der Wissenschaft anerkannt.

Mit diesen äußerlichen Betrachtungen will ich indes die Sache nicht abgetan und meine Aufgabe für gelöst behaupten. Ein direkter Beweis meines Themas würde fordern, daß ich die Definition der Wissenschaft im Allgemeinen aufstellte und damit die Leistungen der Jurisprudenz zusammenhielte. Eine solche Methode würde indes an sich ihre großen Schwierigkeiten haben, und für die beschränkte Zeit meines Vortrags wäre sie völlig unausführbar. Überdem würde das Resultat derselben doch nur auf der Oberfläche sich halten, die inneren Gründe des Unterschiedes würden unerkannt bleiben.

Ich will deshalb einen andern Weg versuchen. Ist nämlich meine Behauptung von der Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft eine wahre, so erhält zunächst, daß die Schuld davon nicht die Personen, nicht die Bearbeiter der Wissenschaft treffen kann. Man hat wohl Beispiele, daß durch gewissen Zeiträume hindurch das Zurückbleiben einer einzelnen Wissenschaft die Schuld ihrer damaligen Pfleger und Bearbeiter gewesen ist. Aber für die Jahrtausende, welche die Wissenschaften überhaupt bestehen, ist ein Gleiches unmöglich. Es widerspricht der Natur des menschlichen Geistes, der gleich kräftig ist und bleibt, mag der Gegenstand, wohin er sich wendet, sein, welcher er wolle.

Gesetz also, die Jurisprudenz wäre wirklich hinter den andern Wissenschaften zurückgeblieben, so kann der Grund nur in dem Gegenstände liegen, in geheimen hemmenden Kräften, welche dem Gegenstände einwohnend, den Anstrengungen des menschlichen Geistes in dieser Region hindernd entgegen treten.

Der richtigere Weg für die Untersuchung meines Themas wird also der sein, mit einer Vergleichung des Gegenstandes der Jurisprudenz mit den Objekten anderer Disziplinen zu beginnen. Diese Weise der Behandlung des Themas gewährt, wenn sie gelingt, den doppelten Vorteil, einmal den Beweis des Satzes an sich zu verschaffen, zugleich aber die Einsicht in die Gründe desselben zu gewähren.

Wenden wir nun diese vergleichende Methode an, so zeigen sich der Beobachtung allerdings mehrfache unterscheidende Bestimmungen, welche dem Rechte eigentümlich, in den Gegenständen anderer Wissenschaften (jedoch) nicht angetroffen werden.

Die nächste Eigentümlichkeit die hervortritt, ist die Veränderlichkeit des natürlichen Rechts als Gegenstandes der Jurisprudenz.

Sonne, Mond und Sterne scheinen heute wie vor Jahrtausenden, die Rose blüht heute noch so wie im Paradiese. Das Recht aber ist seitdem ein Anderes geworden. Die Ehe, die Familie, der Staat, das Eigentum haben die mannigfachsten Bildungen durchlaufen. Der bekanntere Namen für diese Veränderlichkeit des Stoffes ist die fortschreitende Entwicklung der einzelnen Institutionen des Rechts.

Man pflegt diesen Fortschritt gewöhnlich als einen Vorzug geltend zu machen, ja man hat sogar diese Bewegung an sich, ohne Rücksicht auf Inhalt und Richtung zum Wesen erhoben. Solche Behauptungen sind mindestens auffallend.

Die Menschheit ist gewiß dadurch unsäglich besser gestellt, daß der bestmögliche organische Körper ihr gleich von Anfang an als Ausstattung mitgegeben worden ist. Warum sollte sie nicht auch dann weit glücklicher daran gewesen sein, wenn ihr gleich die Rechtsinstitutionen zu Teil geworden wären, welche für den jedesmaligen Zustand ihrer Bildung die vortrefflichsten gewesen wären? Wie soll gerade darin ein Vorzug und Glück enthalten sein, daß die Völker Jahrhunderte lang den Kampf, die Qual und den Schmerz über sich haben nehmen müssen, um jene heißersehnten Güter zu erlangen. Diese Bedenken gehören indes nicht hierher. Genug der Fortschritt ist. Sei er nun ein Vorzug oder Mangel. Die Frage hier ist nur die, welche Wirkungen hat diese Beweglichkeit des Gegenstandes auf die Wissenschaft.

Die Antwort kann auf diese Frage nicht zweifelhaft sein. Die Wirkung muß eine höchst nachteilige sein. Es liegt in der Natur jeder Wissenschaft, daß ihre Wahrheit nur langsam reifen kann, durch Irrtümer aller Art hindurch muß sie sich winden. Ihre Gesetze sind nur das Resultat von Jahrhunderte langer, gemeinsamer Bemühung ihrer Bearbeiter. Für andere Wissenschaften erwächst aus diesem langsamen Schritt denselben kein Schaden. Die Erde dreht sich noch heute um die Sonne, wie vor tausend Jahren. Die Bäume wachsen und die Tiere leben, wie zu Plinius<sup>(6)</sup> Zeiten. Wenn also die Gesetze ihrer Natur und Kräfte auch erst nach langen Bemühungen entdeckt worden, so sind sie doch für die Gegenwart noch so wahr, wie für die Vorzeit und bleiben wahr für alle Zukunft.

Anders in der Rechtswissenschaft. Hat diese endlich nach langjährigen Bemühungen den wahren Begriff, das Gesetz einer ihrer Bildungen gefunden, so ist inmittelst der Gegenstand schon ein anderer geworden. Die Wissenschaft kommt bei der fortschreitenden Entwicklung immer zu spät, niemals kann sie die Gegenwart erreichen. Sie gleicht dem Wanderer in der Wüste.

Die blühenden Gärten, die wogenden Seen hat er vor sich, er wandert den ganzen Tag, und am Abend sind sie ihm noch so fern, wie am Morgen.

*Seit Goethes Zeiten hat man viel zu bessern sich bemüht, der Spott seines Mephistopheles ist dennoch noch heute wahr, zumal für das öffentliche Recht.*

*Der griechische Staat wurde erst begriffen, als er bereits untergegangen war. Die Wissenschaft von den strengen Instituten des römischen Rechts war erst da vollendet, als das Jus gentium sie bereits verdrängt hatte. Der Geist und das Vortreffliche der deutschen Reichsverfassung wurde erst da erkannt, als Napoleon die letzten Spuren davon vertilgt hatte.*

*Dies ist das erste Grundübel, an dem die Wissenschaft leidet, aus ihm erzeugen sich mannigfache, die Wissenschaft hemmende Folgen.*

*Die nächste ist die, daß überhaupt die Rechtswissenschaft sich dem Fortschritt des Rechts gern feindlich entgegenstellt. Es ist zu bequem, in dem alten, gut eingerichteten, wohlbekannten Hause wohnen zu bleiben, als Jahr aus Jahr ein es verlassen und immer von neuem sich einrichten und orientieren zu müssen. Gibt aber auch die Wissenschaft dem Fortschritt nach, so bleibt ihr doch die vorherrschende Neigung, die Bildungen der Gegenwart in die wohlbekannten Kategorien erstorbener Gestalten zu zwingen. Schon die römischen Juristen liefern hierzu die Belege.*

*Ihre actiones utiles, ihre quasi - delicta, quasi - contractus, quasi - possessio, ihre Modelung der freien Institute der späteren Zeit nach dem Muster der früheren strengen Zeit sind Beispiele hierzu.*

*Die deutschen Juristen haben es noch ärger getrieben. Die deutsche Ehe und väterliche Gewalt, die deutschen Servituten und Standesverhältnisse wurden gewaltsam unter Begriffe des römischen Rechts gebracht, mit denen sie kaum mehr als den Namen gemein hatten. Und wo der Gegenstand diesem Verfahren zu sehr widerstand, da fehlte so sehr die freie wissenschaftliche Auffassung desselben, daß man nichts weiter damit anzufangen wußte, als ihn den römischen Instituten als Usus modernus anzubängen.*

*Dies Verfahren der deutschen Juristen wird zwar jetzt allgemein als Fehler getadelt, aber ein Fehler, der Jahrhunderte lang und von Allen festgehalten worden ist, beweist, daß die Verleitung dazu in der Sache selbst ihren Grund haben muß.*

*Bei den römischen Juristen wird dasselbe Verfahren noch heute als Muster aufgestellt. Sonderbar, als wenn die richtigste Methode nicht, wie überall, so auch im Recht, die wäre, jeder neuen Bildung frei in das Auge zu sehen, ohne mitgebrachte Vorstellungen in ihr sich zu vertiefen und so rein aus ihr selbst die neuen Begriffe und Gesetze hervorgehen zu lassen. Nicht jede Rechtsbildung, welche nach einer andern entstanden ist, ist deshalb aus ihr entstanden. Das Privatrecht in den ersten Zeiten des römischen Staats war offenbar das Erzeugnis der ärgsten Despotie, welche der Adel und die Priester über das Volk ausübten. Steife Formen und Formeln hemmten Verkehr und Rechtsverfolgung, selbst die Kenntnis der Tage, wo letztere erlaubt war, war dem Volke vorenthalten. Die ganze Entwicklung des Privatrechts durch die Zeiten der Republik und des Kaisertums hindurch, ist nichts als die fortschreitende Befreiung des Rechts aus diesen Fesseln. Dieser Richtung entgegen, haben die römischen Juristen mit eigensinniger Pedanterie an den alten unfreien Instituten festgehalten, und sie als die Hauptform auch für die Bildung der spätern Zeit aufgestellt. Daher jener Zwiespalt, welcher sich durch das ganze System des römischen Rechts hindurchzieht. Jener unvermittelte Gegensatz von starren Formen und freier Beweglichkeit, von buchstäblicher Strenge und von ungebundener Billigkeit.*

*Diese, aus der Eigentümlichkeit ihres Gegenstandes für die Wissenschaft hervorgehende Gefahr, hat die Wissenschaft schon öfter verleitet, über das vergangene Recht, das der Gegenwart völlig zu vergessen, stolz das gegenwärtige Recht dem verachteten Handwerke der Praktiker zu überlassen. Es ist zu verführerisch, ein Feld anzubauen, wo die große Masse nicht nachfolgen kann, wo der Glanz der Gelehrsamkeit am stärksten leuchtet, wo man sicher ist, daß auch die verkehrtesten Resultate von dem gesunden Menschenverstande nicht widerlegt werden können. Die geschichtliche Schule liefert hierfür Belege genug. Kaum das die Koryphäen derselben einen mittleren Weg haben einhalten können.*

*In jedem Falle ist die Rechtswissenschaft durch die Beweglichkeit ihres Gegenstandes mit einem ungeheuren Ballast, dem Studium der Vergangenheit, beladen. Die Gegenwart ist allein berechtigt. Die Vergangenheit ist tot, sie hat nur Wert, wenn sie das Mittel ist, die Gegenwart zu verstehen und zu beherrschen. Fordert die Natur eines Gegenstandes diesen Umweg, diese trübe Brille, so muß die Wissenschaft sich wohl fügen, aber ein Glück ist es für sie nicht. Wie viel besser wäre die Rechtswissenschaft daran, könnte sie, wie die Naturwissenschaften, unmittelbar an den Gegenstand herantreten. Dieser Ballast vergangener Bildungen absorbiert eine Masse der besten Kräfte. Das Übel ist um so größer, weil die Quellen für das erloschene Recht so dürftig und mager fließen. Was der Fleiß der Divination von Jahrhunderten sich zusammengebaut, keinen Tag ist es sicher, daß nicht ein altes Pergament aufgefunden werde, was ihren Bau bis auf den Grund zerstört. Nur die Sprachwissenschaft hat ein ähnliches Verhältnis. Auch ihr Gegenstand hat eine fortschreitende*

*Entwicklung, aber dennoch ist sie entschieden besser gestellt, als die Jurisprudenz. Denn die Vergangenheit ihres Gegenstandes ist durch die alten Urkunden und Bücher in dem höchsten Reichtum ihr erhalten und zugänglich.*

*Setzt man die Vergleichung fort, so zeigt sich eine neue Eigentümlichkeit des Gegenstandes der Jurisprudenz darin, daß das Recht nicht bloß im Wissen, sondern auch im Fühlen ist. Das ihr Gegenstand nicht bloß im Kopfe, sondern auch in der Brust des Menschen seinen Sitz hat. Die Objekte anderer Wissenschaften sind von diesem Zusatze frei. Ob das Licht eine Wellenbewegung des Äthers oder die gradlinige Bewegung seiner Körperchen ist, ob Vernunft und Verstand eins, oder unterschieden sind, ob die algebraischen Gleichungen vierten Grades direkt aufgelöst werden können oder nicht, das alles sind wohl interessante Fragen, aber das Gefühl hat dabei nirgends im Voraus entschieden. Die eine oder andere Antwort ist gleich willkommen, nur die Wahrheit wird verlangt.*

*Im Recht dagegen, welche Erbitterung, welche Leidenschaften, welche Parteiungen mischen sich in die Aufsuchung der Wahrheit!*

*Alle Fragen des öffentlichen Rechts sind davon durchzogen. Ob Konstitution oder nicht, ob Pressefreiheit oder Zensur, ob zwei Kammern*